**Checkliste für die**

**Gefährdungsbeurteilungen in der Zahnarztpraxis**

| **Thema/Themen** | **Regelwerk** | **Wann durchführen?** | **Ja** | **Nein** |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Beurteilung der Arbeitsbedingungen**zur Ermittlung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, um hierdurch die erforderlichen Maßnahmen festzulegen. | **§ 5 ArbSchG****§ 3 DGUV Vorschrift 1** | vor Tätigkeitsaufnahme |[ ] [ ]
|  |  | bei wesentlichen Veränderungen (z.B. neuer Arbeitsplatz) |[ ] [ ]
|  |  | Empfehlung: regelmäßig alle 3 Jahre |[ ] [ ]
|  |
| **Gefährdungsbeurteilung:**zur Ermittlung der notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel. Hierbei sind die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel unter-einander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. | **§ 3 BetrSichV** | vor Tätigkeitsaufnahme |[ ] [ ]
|  |  | bei wesentlichen Veränderungen (z.B. neues Arbeitsmittel) |[ ] [ ]
|  |  | Empfehlung: regelmäßig alle 3 Jahre |[ ] [ ]
|  |
| **Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:**Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung. Fest-stellung, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. Ist dies der Fall, dann erfolgt eine Gefährdungs-beurteilung mit Festlegung der notwendigen Schutzmaßnahmen. | **§ 6 GefStoffV** | vor Tätigkeitsaufnahme |[ ] [ ]
|  |  | bei wesentlichen Veränderungen (z.B. neues Gefahrstoff-produkt) |[ ] [ ]
|  |  | Empfehlung: regelmäßig alle 3 Jahre |[ ] [ ]
|  |
| **Tätigkeiten mit Biostoffen (z.B. Blut, Speichel und Sekrete in der Patientenbehandlung):**Beurteilung der Infektions-gefährdung durch die nicht gezielten Tätigkeiten (evtl. über Zuordnung der Tätigkeit zu einer Schutzstufe und damit die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen). | **§ 4 BioStoffV** | vor Tätigkeitsaufnahme |[ ] [ ]
|  |  | bei wesentlichen Veränderungen (z.B. neuer Arbeitsplatz) |[ ] [ ]
|  |  | Regelmäßig alle 2 Jahre |[ ] [ ]
|  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Thema/Themen** | **Regelwerk** | **Wann durchführen?** | **Ja** | **Nein** |
| **Bildschirmarbeitsplatz\*:**Ermittlung und Beurteilung der Sicherheits- und Gesundheits-bedingungen insbesondere hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Sehvermögens sowie körperlicher Probleme und psychischer Belastungen. | **§ 3 ArbStättV** | vor Tätigkeitsaufnahme |[ ] [ ]
|  |  | bei wesentlichen Veränderungen (z.B. neuer Arbeitsplatz) |[ ] [ ]
|  |  | Empfehlung: regelmäßig alle 3 Jahre |[ ] [ ]
|  |
| **Beschäftigung Jugendlicher in der Zahnarztpraxis:**Vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen hat der Praxisinhaber die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen Jugendlicher zu beurteilen. | **§ 28a JArbSchG** | vor Tätigkeitsaufnahme |[ ] [ ]
|  |  | bei wesentlichen Veränderungen (z.B. neuer Arbeitsplatz) |[ ] [ ]
|  |  | Empfehlung: regelmäßig alle 3 Jahre |[ ] [ ]
|  |
| **Mutterschutz in der Zahnarzt-praxis (anlassunabhängig):**Im Rahmen der Gefährdungs-beurteilung nach § 5 ArbSchG hat der Praxisinhaber auch immer den Mutterschutz zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass er grundsätzlich - also unabhängig davon, ob er Frauen beschäftigt oder ob ihm eine Schwangerschaft mitgeteilt wurde - auch eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Arbeitsplätze/Tätigkeiten) hinsichtlich des Mutterschutzes durchzuführen hat (anlasslos). | **§ 10 MuSchG** | vor Tätigkeitsaufnahme |[ ] [ ]
|  |  | bei wesentlichen Veränderungen (z.B. Einrichtung neuer Arbeitsplätze/Tätigkeiten) |[ ] [ ]
|  |
| **Mutterschutz in der Zahnarzt-praxis (anlassabhängig):**Rechtzeitige Beurteilung für jede Tätigkeit, bei der werdende oder stillende Mütter durch Gefahrstoffe, Biostoffe, physikalische Gefährdungen, die Verfahren oder Arbeitsbedingungen nach Anlage 1 dieser Verordnung gefährdet werden können, bzgl. Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung. | **§ 1 MuSchArbV** | vor Weiterbeschäftigung nach erfolgter Meldung der Schwangerschaft bzw. nach Wiedereintritt |[ ] [ ]
|  |  | bei wesentlichen Veränderungen (z.B. neuer Arbeitsplatz) |[ ] [ ]
|  |

**\***: Bildschirmarbeitsplätze sind nach ArbStättV Arbeitsplätze, die sich in Arbeitsräumen befinden und die
mit mindestens einem Bildschirmgerät, einer Arbeitsfläche sowie ggf. einem Arbeitsstuhl (Mobiliar) und sonstigen Arbeitsmitteln (z.B. Telefon) ausgestattet sind.